

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Direction der  
Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871  
1869**

49 (12.9.1869)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

Carlsruhe, den 12. September 1869.

## Inhalt.

Organisation. Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Stockach-Meßkirch.

Allgemeines. Nachweis über die rechtzeitige Vorlage der Dienstrechnungen.

Eisenbahnen. Der directe badisch-württembergische Güterverkehr.

Telegraphenwesen. Weiterbeförderung der Telegramme durch die Post.

Statistik. Darstellung des Verkehrs auf den Badischen Eisenbahnen im Juli 1869.

Nr. 40,218.

Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Stockach-Meßkirch betreffend.

Zufolge Entschließung Großh. Handelsministeriums vom 11. d. M. Nr. 5684 wurde die Organisation des Betriebsdienstes auf der neuen Bahnstrecke Stockach-Meßkirch in folgender Weise festgestellt:

Die ganze Bahnstrecke mit den Stationsplätzen

Bizenhausen, Haltstelle für Personen und Güterabfertigung,

Mühlingen, Haltstelle für Personen und Güterabfertigung,

Schwakenreuthe, Haltstelle für Personen und Güterabfertigung,

Sauldorf, Haltstelle für Personen und Güterabfertigung,

Meßkirch, Personen- und Güterstation,

wird dem Bezirke des Eisenbahnamtes Constanz zugethieilt.

Auf dieser Bahnstrecke haben folgende Betriebsstellen in's Leben zu treten:

**A. für den Postdienst:**

die Post- und Eisenbahnenexpedition Meßkirch;

**B. für den Eisenbahndienst:**

die Billettausgabebüreaux in Bizenhausen, Mühlingen, Schwakenreuthe und Sauldorf mit Personen und Güterabfertigung,

die Post- und Eisenbahnenexpedition Meßkirch;

**C. für den Telegraphendienst:**

die Telegraphenstationen Bizenhausen, Mühlingen, Schwakenreuthe und Sauldorf.

Die Anlagen A. und B. zur höchstenherrlichen Verordnung vom 22. Mai 1854 (Verordn.-Blatt S. 101—104) sind dem entsprechend zu ergänzen bezw. zu berichtigen.

Die Größnung der Bahlinie ist auf den 20. d. M. festgesetzt. Ueber den Beginn des Güterdienstes auf den Stationen Mühlingen, Schwakenreuthe und Sauldorf und über den Beginn des Telegraphendienstes auf den Stationen Mühlingen, Bizenhausen, Schwakenreuthe und Sauldorf wird später Bekanntmachung erfolgen.

Carlsruhe, den 11. September 1869.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. V. d. D.

Paris.

Lorenz.

Nr. 39,851.

Den Nachweis über die rechtzeitige Vorlage der Dienstrechnungen betr.

Da es schon vorkam, daß Dienstrechnungen von Dienststellen diesseitiger Verwaltung erst nach dem Verfallstermine bei der Rechnungs-Revision eingegangen sind, während die betreffenden Rechner die rechtzeitige Absendung behaupteten, dies aber, soweit es sich um die Beförderung mittelst der Post handelte, aus den Postkarten nicht speziell beweisen konnten, weil die Dienstpackete summarisch kartiert werden, so ist von einer Seite her beantragt worden, von dem summarischen Kartirungsverfahren eine Ausnahme zu Gunsten der Dienststellen diesseitiger Verwaltung zu machen und die Packete mit den Post-, Billet-, Güter- u. s. w. Rechnungen wieder speziell kartieren zu lassen.

Wir würden diesem Antrage entsprechen, wenn das summarische Kartirungsverfahren mit Unregelmäßigkeiten und Verspätungen in der Postbeförderung und Ausfolgung der Dienstpackete verbunden wäre. Allein dies ist nicht der Fall, sondern der Fehler geht in der Regel auf säumige Rechner zurück, die ihre Vorlagen nicht gehörig vorbereiten und es mit der Absendung der fälligen Rechnungen bis auf einen Termin ankommen lassen, wo mit Hinzurechnung der Zeit für die Beförderung nothwendig eine Fristüberschreitung eintreten muß.

Wir sind hiernach nicht veranlaßt, die obenerwähnte Ausnahme von der Vorschrift summarischer Kartirung der Dienstpackete zu gestatten, welche die Versäumnisse nachlässiger Rechner nicht nachzuholen vermag und deren die pünktlichen Beamten nicht bedürfen.

Den Postanstalten wird in Erinnerung gebracht, daß alle Dienstpackete einen deutlichen Abdruck des Datumstempels zu erhalten haben, welcher unter Umständen durch Angabe der Abgangskarte auf dem Paket ergänzt werden kann. Im Falle die Absendung

aber lediglich durch Vermittelung des Eisenbahngepäck-Schaffners erfolgt, lässt sich das Datum durch einen Abdruck des Gepäckstempels, sowie durch den Eintrag in das Gepäck- und Kartenverzeichniß nachweisen.

Sämtlichen Dienststellen wird dies zu ihrer Nachahmung eröffnet.

Carlsruhe, den 8. September 1869.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Malisch.

Nr. 39,864.

Den directen badisch-württembergischen Güterverkehr betreffend.

Mit dem 10. d. Mts. treten für den Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Mannheim, Heidelberg und Zartfeld und einigen württembergischen Stationen directe Taxen via Zartfeld in Wirksamkeit. In Folge dessen ist der X. Nachtrag zum badisch-württembergischen Gütertarif zur Ausgabe gekommen, wodurch die in dem Tarif vom 1. Dezember 1865 und in den dazu gehörigen Nachträgen ausgeführten Taxen für den Verkehr zwischen den im fraglichen Nachtrag aufgenommenen Stationen außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Die zum Dienstgebrauche, sowie zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum erforderlichen Exemplare werden den betreffenden Eisenbahnbezirksstellen rechtzeitig übersandt werden.

Carlsruhe, den 8. September 1869.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. B. d. D.

Poppen.

Hartmann.

Weiterbeförderung der Telegramme durch die Post betreffend.

In Folge des Beitritts von Frankreich zu der unter dem 30. Dezember v. J., Regierungsblatt Nr. LXX. S. 1046, bekannt gegebenen Vereinbarung der Telegraphen-Verwaltungen über die unentgeltliche Weiterbeförderung der Telegramme durch die Post hat diese Vereinbarung nunmehr auch auf die mit Frankreich gewechselten telegraphischen Depeschen Anwendung zu finden.

Carlsruhe, den 5. August 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

(gez.) von Dusch.

Nr. 35,364.

Vorstehende im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX. erschienene Verordnung wird den Großh. Telegraphen-Anstalten zum sofortigen Vollzug hiermit bekannt gegeben.

Carlsruhe, den 9. August 1869.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Stutz.